Weil von der dießfalls allegirten vorläufigen Verordnung ddo. 14ten July anni praeteriti anhero nichts crüpstbar, so ist solche entweders in dem K. K. Oberamt alda, oder aber zu Innsbruck durch dießortigen Agenten Hr. Meichlbeck ausfindig zu machen. In dem übrigen erachtet man dem aldaigen Publico vorträglich zu seyn, mit guter gelegenheit seiner Zeit die Einleitung und das Anlangen an hohe Stelle dahin zu machen, womit die jährliche Abhaltung 1. oder 2. Viehmärkt vom so genannten Lebvieh anhero verstattet würde.

Gubernial Erläuterung, daß es nicht allein bey der, wegen Verlegung der Jahr und Wochenmärkt von den Sonn- und gebothenen Feyertagen auf die Werk- und dispensirte Feyertage unterm 14ten July lezthin gemachten Verordnung sein festes verbleiben habe, sondern auch die einsmals angetragene Verlängerung der Jahrmärkt an jenen Orten, wo solche eine längere Zeit dauren, in Rücksicht verschiedener umständen nicht statt habe, sondern es lediglich, ohne Ergänzung der ausgesezten Tagen bey der ausgemessenen Marktzeit gelassen werden solle.

Dießfalls ist der Bericht dahin abzugeben, daß dem Titl Hr. u. Jener bey der auf nächst Martini eintreffenden Wahlzeit die fernere Beylassung sothanen allererst Anno 1773. /: und nicht auf nächst georgi, wie irrselig in dem Rescript enthalten :/ ausgehenden Bestandes von dar bereits vorläufig versprochen worden sey, hievon also nicht wohl abgewichen werden könne.

Gubernial Befehl, das Erklären abzugeben, ob man dießortes den auf nächst georgi zu Ende gehenden Bestand um die niedere Jagdbarkeit in dem gericht Karneid dem dermaligen Admodiatori u. Jener zur Verhütung der immerhin entstehenden Zwistigkeiten aufkünd, auch gegen was für ein allenfälliges Admodiationis quantum